



Vertrag Gaskonzession

Botschaft des Gemeinderates an den Einwohnerrat
(2015.46)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

1.1 Hintergründe

Die Industriellen Betriebe Brugg (IBB) betreiben seit über 50 Jahren in Windisch und in weiteren Gemeinden ein Gasverteilungsnetz. Mit Baubewilligungen wurde die IBB verpflichtet Anschlusswillige, ans Gasnetz anzuschliessen. Zudem sind die weiteren Pflichten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IBB Erdgas AG abgebildet, zum Anschluss, zur Gaslieferung und ohne Konzession für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Die Investitionen in die Gasversorgungsanlagen wurden vollumfänglich von der IBB übernommen.

Bereits 2007 hat der Gemeinderat eine Konzessionsabgabe auf dem Budgetweg beantragt. Diese wurde jedoch durch den Einwohnerrat abgelehnt. Der 2. Anlauf 2013 wurde ebenfalls abgelehnt. Im Rahmen der Finanzworkshops 2015 wurde das Thema wiederum aufgegriffen. Dabei ging es zusätzlich um die Durchleitungsrechte. Der Gemeinderat erhofft sich im 3. Anlauf die Konzessionsabgabe auf den 01. Januar 2016 einzuführen. Mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrages mit der IBB sind die beiden Versorgungswerke IBB und EW Windisch gleichgestellt.

1.2 Gründe für eine Konzession

Öffentlicher Grund steht grundsätzlich allen zur Benützung offen. Sofern diese Benutzung allerdings exklusiv geschieht – und sei es auch nur vorübergehend (z.B. Abhalten eines Marktes, Parkieren auf Quartierstrassen) – ist eine Bewilligung notwendig, ggf. mit Kostenfolge. Geschieht nun die Nutzung öffentlichen Grundes über eine längere Zeit exklusiv, so sind die Rahmenbedingungen beiderseits zu regeln (vgl. auch Baurechtsverträge mit Baurechtszins). Bei Infrastrukturaufgaben überträgt der Staat in der Regel mittels einer Monopol-Konzession einem Konzessionsnehmer das ausschliessliche Recht zur Ausübung einer Tätigkeit (z.B. Personenbeförderung) oder zur exklusiven Nutzung öffentlichen Grundes (z.B. Elektrizitäts- oder Gasverteilnetze). Bei investitionsintensiven Infrastrukturaufgaben wird mittels Sondernutzungskonzession auch der Investitionsschutz geregelt – denn grundsätzlich gehören alle mit dem Boden fest verbundenen Sachen dem Eigentümer des Bodens, hier dem Gemeinwesen. Es versteht sich von selbst, dass eine monopolistische Tätigkeit nicht entschädigungslos gestattet werden kann, sondern für diese Privilegierung eine Gegenleistung erfolgen muss.

Wie in anderen Fällen auch, sind die heutigen Strukturen historisch gewachsen. Offensichtlich hat man es verpasst, auf beiden Seiten für Rechtssicherheit zu sorgen. Der Gemeinderat ist in der Pflicht, diesen unbefriedigenden Zustand nun mittels ei-

nes Konzessionsvertrages zu ändern und somit eine rechtsgleiche Behandlung mit anderen Nutzern öffentlichen Grundes herzustellen.

2 Gasversorgung

2.1 Rechtliche Grundlagen

- Nach Art. 49 BV gilt, dass Rechte und Befugnisse der nachgelagerten Gemeinwesen nicht dazu führen dürfen, dass eine öffentliche Aufgabe, welche bundesrechtlich normiert ist, vereitelt oder unnötig erschwert wird.
- Nach Art. 691 ZGB ist jeder Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung von Röhren und Leitungen zur Versorgung und Entsorgung gegen volle Entschädigung zu gestatten, wenn ein anderes Grundstück sonst nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten erschlossen werden kann. Das Recht auf Durchleitung aus Nachbarrecht kann in den Fällen nicht beansprucht werden, in denen das kantonale Recht oder das Bundesrecht auf den Weg der Enteignung verweist.
- §22 EnergieG bezeichnet die Bewilligung für Gasleitungen, erteilt durch das kantonale Departement, als Enteignungstitel.
- Die Enteignungsentschädigung ist dabei beschränkt auf den Verkehrswert (§143 BauG).
- Transportleitungen erschliessen auch nachgelagerte Gemeindegebiete. Das Rohrleitungsverteilstück im Gemeindegebiet von Windisch erschliesst die Endverbraucher im Gemeindegebiet von Windisch und versorgt sie mit Erdgas/ Biogas. Deshalb ermöglicht das Verteilstück auf Gemeindegebiet Windisch der IBB eine wirtschaftliche Tätigkeit. In diesem Fall liegt eine Monopolkonzession vor, die nicht dem Kostendeckungs- sondern dem Äquivalenzprinzip unterworfen ist (Abgabenhöhe vergleichbar mit ähnlichen Anwendungen). Anders ist bei der reinen Durchleitung von Erdgas in ein anderes Gemeindegebiet zu entscheiden; hier kann nicht von einer Monopolnutzungsgebühr gesprochen werden, weil die Gemeinde Windisch nicht berechtigt ist, den Verkauf von Erdgas an Endverbraucher in einer anderen Gemeinde zu konzessionieren; dies kann nur die betroffene Gemeinde selbst tun. Deshalb handelt es sich beim Recht, eine Transportleitung durch das Gemeindegebiet zu verlegen, nicht um eine Monopolkonzession, sondern um ein allgemeines Nutzungsrecht, für dessen Genehmigung nur eine administrative Zulassungsgebühr erhoben werden kann. Die Zulassungsgebühr richtet sich nach den Kosten, die der Gemeinde für die Bewilligung der Transportleitung erwachsen.
- Art.14 Abs.1 und 2 StromVG und Nemo-Handbuch (Gas) regeln, dass das Entgelt für die Netznutzung die anrechenbaren Kosten sowie die anrechenbaren Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen nicht überstiegen dürfen. Dieses Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern zu entrichten.
- Art.10 Strom VV regelt, dass die Informationen veröffentlicht werden müssen.

2.2 Gasnetz

Das Gasnetz ist ähnlich wie das Stromnetz aufgebaut. Auf verschiedenen Druckebenen wird zuerst Gas transportiert und danach über Druckreduzier- und Messstationen „DRM“ (analog Trafostationen) fein verteilt. Das Versorgungsschema liegt der Botschaft bei.

Nachfolgende Matrix zeigt die Eigentumsverhältnisse der Netzebenen auf:

Netzebene	Druck	Kundensegment	Eigentümer
Transport	5 bar	Grosskunden	Erdgas Zürich Transport AG
Feinverteilung	22 – 300 mbar	Kleinkunden	IBB Erdgas AG

Die Feinverteilung der Gemeinden Bözberg, Brugg, Hausen, Gebenstorf, Turgi, Untersiggenthal und Windisch (grün markiert) erfolgt ab der Transportleitung 5 bar und wird über DRM-Stationen gebietsweise auf den Druck der Endkundengeräte reduziert. Grosskunden wie die Kabelwerke Brugg, die PDAG oder die Erdgastankstelle werden einzeln über ihre spezifischen DRM-Stationen an die Transportleitung angeschlossen (Es braucht immer eine DRM-Station, um den Druck für die Endkundengeräte zu reduzieren). Als Grosskunden gelten Prozess-Kunden mit einem Verbrauch über 200 Nm³ und Lastgangmessung (Diese Definition kommt aus der Verbändevereinbarung und dient nur dazu, ob ein Kunde „frei oder gebunden“ ist, Analogie Strom >100'000 KWh). Die DRM-Station gehört gem. Netzzuteilung der Feinverteilung und bildet so die Grenze der einzelnen Netznutzungsentgelte (siehe auch Nemo-Handbuch der Gaswirtschaft).

Die Transportleitung für die Durchleitung von Gas im Gemeindebann von Windisch gehört der Erdgas Zürich Transport AG. Allfällige Konzessionsansprüche seitens der Gemeinde Windisch wären deshalb an diese Firma zu richten.

3 Vertrag

3.1 Zweck

Die Verhandlungen mit der IBB sind nun soweit gediehen, dass ein verhandelter Vertrag vorliegt.

Dieser regelt die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Konzession, erlaubt der IBB Gasversorgungsanlagen auf öffentlichem Grund zu erstellen und zu betreiben. Im Gegenzug erhält die Gemeinde eine verbrauchsgesteuerte Konzessionsabgabe.

3.2 Eckpunkte

Der Vertrag regelt folgende Eckpunkte:

1. Gegenstand des Konzessionsvertrags: die Nutzung des öffentlichen Grundes
2. Konzessionsgebiet: der Gemeindebann Windisch
3. Konzessionserteilung: für den Bau von Betriebs- sowie Versorgungsanlagen
4. Eigentumsverhältnisse: getätigte Investitionen sind Eigentum der IBB
5. Erschliessung und Versorgung: wo wirtschaftlich sinnvoll, es besteht gesetzlich keine Anschlusspflicht
6. Informationspflicht: beidseitig über bauliche Massnahmen, Planungen, Strategien etc. die das Versorgungsnetz betreffen
7. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger: beide Parteien können den Vertrag einem Rechtsnachfolger übergeben

8. Kostenunabhängige Entschädigung: jährliche, verbrauchsgesteuerte Konzessionsgebühr von 0.2 Rp./kWh, die bei allen Endverbrauchern Tarifgruppen unabhängig erhoben wird.
9. Kostenabhängige Entschädigung: Die Kosten für die Versorgungsinfrastruktur werden grundsätzlich durch die IBB getragen. Bauliche Massnahmen die beiden Parteien zugutekommen, werden nach dem Verursacherprinzip mit einem jeweils zu vereinbarenden Kostenteiler abgerechnet.
10. Allgemeine Informationspflichten: Einblick in relevante Planungen, Werkleitungskataster und Informationen zur Pflege des Kundenstammes,
11. Vertragsdauer und Kündigung: 20 Jahre ab dem 01. Januar 2016, Kündigung nach Ablauf der festen Vertragsdauer unter Einhaltung einer 2-jährigen Kündigungsfrist. Stillschweigende Verlängerung um jeweils fünf weitere Jahre
12. Teilnichtigkeit und Vertragsänderung: gesetzliche Änderungen auf Bundes-, Kantonebene, Abänderungen bedürfen der schriftlichen Form.
13. Gerichtsstand: Brugg

4 Finanzen

4.1 Absatz/Umsatz/Konzession

Der durchschnittliche Absatz und Umsatz der letzten 3 Jahre und die Berechnung der Konzession ist nachfolgend dargestellt:

Kundensegment	Absatz in kWh		Umsatz in CHF exkl. MwSt.		Rp/kWh	
					Netz- & Energiepreis	Kon- zession
Industrie- und Gewerbekunden Erdgas	40'000'000	68%	2'780'000	60%	6.95	
Privatkunden Erdgas	18'000'000	31%	1'746'000	38%	9.70	
Privatkunden Biogas	580'000	1%	75'400	2%	13.00	
Total	58'580'000	100%	4'601'400	100%	7.85	0.20
Konzession Brutto ¹			2.5%			
			117'160			
Bezug Gemeinde Windisch	2'400'000		217'495		9.06	0.20
Konzession Netto ¹			-4'800			
			112'360			
			2.4%			

¹ in % des Umsatzes

Der Gemeinderat hat eine politisch vertretbare, verbrauchsgesteuerte Konzessionsabgabe von Brutto CHF 120'000 festgelegt, was im Mittel der letzten 3 Jahre einer Konzessionsabgabe von 0.2 Rp./kWh entspricht.

Der Vertrag sieht keine Differenzierung zwischen den verschiedenen Kundengruppen vor.

Die Konzessionsabgabe wird beim Endverbraucher erhoben und ist entsprechend dem Energieträger Gas als Kostenposition ausgewiesen. Eine anteilmässige bzw. vollumfängliche Übernahme der Konzessionsgebühr wurde durch die IBB abgelehnt. Letztendlich resultiert für die Rechnung der Gemeinde Windisch ein Konzessionsertrag Netto (nach Abzug Eigenverbrauch) von durchschnittlich ca. CHF 112'000 pro Jahr.

Für einen durchschnittlichen Privathaushalt mit Einfamilienhaus und einem Gasverbrauch von ca. 19'000 kWh bedeutet dies eine jährliche Preiserhöhung von ca. CHF 38 (+2.1%).

Bei den Netz und Energiepreisen handelt es sich um Durchschnittswerte, da der Energiepreis einigen Schwankungen unterworfen ist. Anders als bspw. beim EW Windisch, wird im Gasmarkt noch nicht zwischen Netz- und Energiekosten unterschieden. Dieser Umstand verwässert die Transparenz der Tarifgestaltung.

5 Stellungnahme der IBB Verrechnung Konzessionsabgabe

Die IBB erachtet die Erhebung einer Konzession als nicht sinnvoll und führt folgende Argumente ins Feld:

- Direkte Belastung des Endverbrauchers
- Erhöhte administrative Aufwendungen
- Gas wird als Energieträger verteuert und verliert an Attraktivität

Die briefliche Stellungnahme der IBB liegt in der Aktenaufgabe auf.

6 Empfehlung des Gemeinderates

Da bereits das Elektrizitätswerk Windisch als Energieversorger der Gemeinde eine Konzession abliefern, ist die logische Folgerung für den Energieträger Gas ebenfalls eine Konzession zu erheben. Zudem verweist der Gemeinderat auf Kapitel 1.2 Gründe für eine Konzession.

Im Weiteren kann durch den Abschluss des Vertrages eine im Rahmen der Erarbeitung des Finanzplanes beschlossene Massnahme umgesetzt werden.

7 Inkrafttreten

Der Vertrag wird nach Beschluss des Einwohnerrates über die Gaskonzession vom 21. Oktober 2015, am 01.01.2016 rechtskräftig, vorbehaltlich des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist.

8 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt Beschluss zu fassen:

Der Einwohnerrat

1. stimmt einer verbrauchsgesteuerten Konzessionsabgabe von 0.2 Rp./kWh, die bei allen Endverbrauchern Tarifgruppen unabhängig erhoben wird, zu.
2. genehmigt den Konzessionsvertrag und beauftragt den Gemeinderat den Vertrag abzuschliessen.
3. überträgt die Festlegung der Konzessionsgebühren an den Gemeinderat.

Windisch, 24. August 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Heidi Ammon

Der Gemeindeschreiber I:

André Gigandet

Beilagen Botschaft:

- Konzessionsvertrag

Aktenauflage:

- Erdgasversorgung IBB, Versorgungsschema 2014
- Brief IBB vom 13.09.13 / Konzessionsabgaben auf Gasrohrleitungsnetz